



**Satzung**

## § 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Tausche Bildung für Wohnen“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Duisburg.

## § 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2.
  - a) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, bzw. der Bildung und Erziehung, der Studentenhilfe, sowie der Wissenschaft und Forschung.
  - b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Nachhilfe, Hausaufgabenbetreuung und betreute Freizeitaktivitäten u.a. in einer zu diesem Zwecke betriebenen Begegnungsstätte, der „Tauschbar“, durch von dem Verein pädagogisch zu qualifizierende Personen („Bildungspaten“) für Kinder der ersten bis neunten Klasse aus vornehmlich wirtschaftlich benachteiligten Familien. Im Gegenzug bietet der Verein diesen Personen die Möglichkeit stark vergünstigten Wohnraums an. Gleichzeitig können diese Personen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke in juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder anderen steuerbegünstigten Körperschaften eingesetzt werden. Darüber hinaus soll das Projekt wissenschaftlich begleitet und zur Nachahmung aufbereitet werden.
  - c) Der Vereinszweck kann, unter Beachtung des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, auch durch Hilfspersonen gefördert werden.
  - d) Zur ideellen und materiellen Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des vorstehenden § 2 Nr. 1 und im Rahmen der Regelungen des § 58 AO, kann der Verein im Übrigen auch seinerseits andere



(steuerbegünstigte) Körperschaften, juristische Personen des öffentlichen Rechts und weitere in § 58 AO aufgeführte Empfänger sowohl ideell als auch finanziell fördern. Zu diesem Zweck darf der Verein (i) teilweise finanzielle Mittel im Sinne des § 58 Nr. 3 AO einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwenden, (ii) im Sinne des § 58 Nr. 4 AO ihre Arbeitskraft anderen Personen, Unternehmen, Einrichtungen oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellen, und (iii) im Sinne des § 58 Nr. 5 AO ihr gehörende Räume einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Nutzung zu steuerbegünstigten Zwecken überlassen.

e) Der Verein kann grundsätzlich bundesweit tätig werden.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Neue Mitglieder müssen von einem bestehenden Vereinsmitglied vorgeschlagen werden. Über die Aufnahme der vorgeschlagenen Mitglieder entscheidet der Vorstand schriftlich (einschließlich E-Mail). Der Bewerber ist in den Verein als Mitglied aufgenommen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dem Vorschlag zustimmt. Die Mitteilung der Aufnahme an den Erwerber erfolgt durch den Vorstand. Die Mitteilung hat für den Zeitpunkt der Aufnahme keine Bedeutung.

Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.



2. Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte.
3. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalendermonats zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein fristloser Austritt kann nur aus wichtigem Grunde erfolgen. Bis zu seinem Wirksamwerden kann ein Austritt mit Zustimmung des Vorstandes widerrufen werden.
4. Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt oder sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung,
- der Fachbeirat (optional) und
- das Kuratorium (optional).



## § 5 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder steht nicht in einem wirtschaftlichen oder rechtlichen Abhängigkeitsverhältnis zueinander. Der Gesamtvorstand besteht mindestens aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende stellen den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB dar. Ein Vorstandsmitglied ist zur Vertretung des Vereins nur mit mindestens einem weiteren Mitglied des Gesamtvorstands zusammen berechtigt. Zur Unterstützung können bis zu zwei Beisitzer gewählt werden.
2. Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Die einzelnen Vorstandsmitglieder können für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten. Darüber und über die Höhe der Vergütung im Einzelnen entscheidet der Vorstand, wobei das zu vergütende Vorstandsmitglied bei der Entscheidung über die Gewährung einer Vergütung kein Stimmrecht hat und beim Abschluss der entsprechenden Vergütungsvereinbarung den Verein nicht vertreten darf. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass andere Vereins- und Organämter entgeltlich oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
4. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Dritte mit der Übernahme von Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung betrauen.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.



6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
7. Der Vorstand haftet dem Verein unabhängig von der Höhe seiner Vergütung für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
8. Die nähere Ausgestaltung regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) auf einer nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Plattform für Videokonferenzen. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail vor der Versammlung, mindestens 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes vier Werktage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.



3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (einschließlich E-Mail) beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
5. Dringlichkeitsanträge können nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, sofern die Benachrichtigung den Mitgliedern spätestens zwei Werktage vor der angesetzten Mitgliederversammlung zugeht. Anträge, die die Frist nicht einhalten, sind erst bei der nächsten Mitgliederversammlung beschlussfähig, es sei denn, ein Viertel der in der Mitgliedsversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nimmt den Antrag als beschlussfähig an (Initiativantrag). Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dies gilt nicht, wenn bei Erscheinen sämtlicher Mitglieder auf eine Rüge verzichtet wird.
6. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sind sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende nicht anwesend, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.



9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

### **§ 7 Kuratorium**

1. Die Mitgliederversammlung kann ein Kuratorium bestellen. Die Aufgabe des Kuratoriums besteht in der Überwachung der Tätigkeit des Vorstands des Vereins. Das Kuratorium besteht aus mindestens drei Kuratoren. Bei der Wahl hat die Mitgliederversammlung einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter zu bestimmen. Die Kuratoren gehören nicht gleichzeitig dem Vorstand an und sind weder Vereinsmitglieder, noch von dem Verein wirtschaftlich oder rechtlich abhängig.
2. Die Amtsdauer eines Kurators beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wenn bei Ablauf der Amtszeit die neuen Kuratoren noch nicht gewählt sind, führen die bisherigen Kuratoren ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Kuratoren fort.
3. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit weitere Kuratoren wählen und dabei eine abweichende Amtsdauer festlegen.
4. Die nähere Ausgestaltung regelt eine vom Kuratorium vorzulegende und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließende Geschäftsordnung.

### **§ 8 Fachbeirat**

1. Die Arbeit des Vereins kann durch einen Fachbeirat unterstützt werden, dessen Mitglieder durch den Vorstand berufen werden. Dieser hat den Verein bei der Umsetzung der inhaltlichen pädagogischen und interkulturellen Leitlinien zu beraten.
2. Für die Amtszeiten und Zusammenkünfte des Fachbeirats gelten die Regelungen in §§ 5 und 6 der Satzung sinngemäß.
- 3.



## **§ 9 Auflösung. Anfall des Vereinsvermögens**

1. Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderhospizverein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

